



**FCV-VWG**

Fédération des Communes Valaisannes  
Verband Walliser Gemeinden

Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
Place de la Planta 3  
1951 Sion

eingereicht per Mail :  
chancellerie@admin.vs.ch

Monthey/Brig, 15. Januar 2018

## Gesetz über die Videoüberwachung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der in die Vernehmlassung geschickten Dokumente erlauben wir uns, Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Der Verband Walliser Gemeinden ist dezidiert der Ansicht, dass es kein spezifisches Gesetz über die Videoüberwachung braucht, da das bisherige Vorgehen über ein kommunales Gemeindereglement mit Homologation durch den Staatsrat und Vormeinung/Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten ein guter Weg ist, der allgemein akzeptiert und von den betroffenen Gemeinden gut umgesetzt wird. Da der Staatsrat aber davon überzeugt ist, dass es eine spezifische gesetzliche Grundlage und somit ein Videoüberwachungsgesetz braucht, unterstützen wir grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf. Dies insbesondere deshalb, weil er die Gemeindeautonomie respektiert, da die Gemeinden gemäss Entwurf die Anlagen für die Videoüberwachung auf ihrem Gemeindegebiet selber bewilligen können.

Es stellen sich uns aber einige Fragen, die unseres Erachtens im Gesetzesentwurf geklärt werden müssen:

### **Nutzungsreglement (Art. 7)**

Wir gehen davon aus, dass es sich beim Nutzungsreglement um ein internes Dokument der Gemeinde handelt, das insbesondere die technischen Elemente der Anlagen definiert, nicht von der Urversammlung genehmigt werden muss und keine Homologation durch den Staatsrat benötigt.

### **Aufbewahrungsdauer (Art. 8)**

Die vorgesehene Aufbewahrungsdauer von 96 Stunden ist unseres Erachtens zu kurz, insbesondere bei Ereignissen an Wochenenden, über Feiertage oder bei Ferienabwesenheiten der Personen, die berechtigt sind, die aufgezeichneten Daten zu betrachten. Zudem ist nicht klar, was für besondere Umstände vorliegen müssten, damit diese 96 Stunden nicht zur Anwendung kommen. Wir beantragen daher, die maximale Aufbewahrungsdauer generell auf 100 Tage festzulegen.



**FCV-VWG**

Fédération des Communes Valaisannes  
Verband Walliser Gemeinden

### **Bewilligung (Ar. 13)**

Die Beschränkung der Bewilligung auf 5 Jahre halten wir für zu kurz, für administrativ aufwändig und unverhältnismässig. 10 Jahre wäre unseres Erachtens eine angemessene Frist für das Einreichen eines erneuten Bewilligungsgesuchs.

### **Einsprachemöglichkeiten (Art. 14)**

Gemäss Gesetzesentwurf können alle von einer Videoüberwachungsanlage besonders betroffenen Personen bei der Bewilligungsbehörde Einsprache einreichen. Es muss präzisiert werden, wer "besonders betroffen" ist. Denn es kann nicht sein, dass praktisch die gesamte Bevölkerung, die im öffentlichen Raum gefilmt werden kann, auch Einsprache gegen eine Bewilligung einreichen kann. Damit könnte alles blockiert werden.

### **Jährliche Beurteilung (Art. 16)**

Eine jährliche Beurteilung der Notwendigkeit und Wirksamkeit der Videoüberwachungsanlage in Bezug auf die angestrebten Ziele erachten wir als unnötig, welche sowohl für den Anlageverantwortlichen, als auch für die Bewilligungsbehörde und den Beauftragten nur administrativen unverhältnismässigen Mehraufwand mit sich bringt und von geringem Nutzen ist. Es genügt unseres Erachtens, dass eine solche Beurteilung beim Einreichen eines erneuten Bewilligungsgesuchs (nach 10 Jahren) vorgenommen wird.

### **Kennzeichnung (Art. 20)**

Es muss klar aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass nicht jede einzelne Videokamera, sondern nur der überwachte Bereich an sich gekennzeichnet werden muss, dass es also ausreicht, an der Grenze zum überachten Bereich ein Hinweisschild aufzustellen. Zudem halten wir es für unpraktikabel, dass auf den Hinweisschildern Namen und Kontaktdaten des Anlageverantwortlichen aufgeführt werden müssen. Es muss genügen, dass die zuständige Behörde erwähnt wird (z.B. zuständige Gemeinde mit Internetadresse), so wie es auch aktuell praktiziert wird.

### **Übergangsbestimmungen (Art. 22)**

Wir beantragen, dass für die Gemeinden, die heute bereits über ein vom Staatsrat homologiertes kommunales Videoüberwachungsreglement verfügen, ein vereinfachtes Verfahren für die Bewilligung gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf angewendet wird. Der Aufwand für die involvierten Stellen soll so gering wie möglich ausfallen, da diese Gemeinden die notwendigen Voraussetzungen bereits erfüllt haben.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Präsident

Stéphane Coppey

Die Generalsekretärin

Eliane Ruffiner-Guntern